

Reform der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nachdem mehr als drei Jahre die Reform der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer diskutiert wurde, gilt seit dem 1.1.2009 in Deutschland ein neues Erbschaftsteuerrecht. Insbesondere das Bewertungsrecht und die Besteuerung des Betriebs-, Grund- und Landwirtschaftsvermögens haben sich geändert.



*Von Dr. Andreas Richter (links)
LL.M., Partner
und Dr. Jens Escher (rechts)
LL.M., Associate
P+P Pöllath + Partners, Berlin*



Das bisherige Erbschaftsteuerrecht war nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von Ende 2006 nur noch bis zum 31.12.2008 anwendbar. Die frühere unterschiedliche Bewertung der einzelnen Vermögensarten stand nicht im Einklang mit der deutschen Verfassung. Seit dem 1.1.2009 werden nun alle Vermögensarten mit dem Verkehrswert bewertet.

Neues Bewertungsrecht

Lässt sich der Verkehrswert von Betriebsvermögen bzw. von Anteilen an gewerblichen Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften nicht aus Verkäufen unter fremden Dritten ableiten, die weniger als ein Jahr zurückliegen, so ist er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder anhand einer anderen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln. Sofern dies nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt, kann ein gesetzlich geregeltes sogenanntes vereinfachtes Ertragswertverfahren heran-

gezogen werden. Danach werden im Grundsatz die durchschnittlichen Erträge der letzten drei abgeschlossenen Wirtschaftsjahre kapitalisiert.

Ähnlich wird das Land- und Forstwirtschaftsvermögen bewertet. Als Ertrag ist hier im Grundsatz der Reingewinn anzusetzen. Als Mindestwert ist in kapitalisierter Form der regionale Pachtpreis zuzüglich des Wertes der übrigen betrieblichen Wirtschaftsgüter heranzuziehen.

Für Grundvermögen gelten unterschiedliche Verkehrswertverfahren. Unbebautes Land wird anhand der Grundstücksfläche und der Bodenrichtwerte der örtlichen Gutachterausschüsse bewertet. Bei Grundstücken im Zustand der Bebauung werden dem Grundstückswert die bereits angefallenen Herstellungskosten hinzugerechnet. Wohnungen sowie Ein- und Zweifamilienhäuser werden grundsätzlich im sogenannten Vergleichswertverfahren auf der Grundlage vergleichbarer Kaufpreise bewertet. Vermietete Immobilien werden grundsätzlich nach einem Ertragswertverfahren bewertet, wobei der Kapitalisierungsfaktor von der Restnutzungsdauer der Immobilie abhängt. Wie zuvor hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit, einen niedrigeren Verkehrswert nachzuweisen.

Auch im Übrigen ist stets der Verkehrswert maßgeblich. Börsennotierte Aktien werden etwa zum Börsenwert bewertet. Für nicht fällige Lebensversicherungen wird nun der tatsächliche Rückkaufswert angesetzt. Zuvor erfolgte noch eine Bewertung mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien.

Verschonungsregelungen

Gemeinwohlgebundenes Vermögen profitiert von unterschiedlichen Verschonungen, wenn bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden können.

Für Betriebsvermögen sowie land- und forstwirtschaftliches Vermögen wurde eine Regelverschonung eingeführt, wonach 85% des Vermögens von der Steuer freigestellt und lediglich 15% sofort besteuert werden. Zum begünstigten Betriebsvermögen zählen dabei auch Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn der Erblasser/Schenker unmittelbar mehr als 25% der Anteile (u.U. zusammen mit anderen Anteilseignern, mit denen ein Poolvertrag besteht) hält. Um Kleinbetriebe zu entlasten, wurde ein gleitender Abzugsbetrag in Höhe von 150'000 € eingeführt. Alternativ kann der Steuerpflichtige ein Optionsmodell wählen, bei welchem der Verschonungsabschlag 100% beträgt.

Um den Verschonungsabschlag beanspruchen zu können, darf der Anteil des sogenannten Verwaltungsvermögens am gesamten Betriebsvermögen nicht mehr als 50% (bzw. 10% beim Optionsmodell) betragen. Grundsätzlich Verwaltungsvermögen sind vermietete Immobilien, Wertpapiere und vergleichbare Forderungen, Kulturvermögen sowie Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von nicht mehr als 25%. Wird die zulässige Quote nicht überschritten, so profitiert auch Verwaltungsvermögen vom Verschonungsabschlag, wenn es mindestens zwei Jahre vor der Übertragung dem Betriebsvermögen zugeordnet war.

Betriebsvermögen wird verschont, damit die Arbeitsplätze des Betriebs erhalten bleiben. Für die Regelverschonung muss deshalb die Lohnsumme nach sieben Jahren insgesamt 650% der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung erreichen. Betriebe mit nicht mehr als zehn Angestellten oder einer Ausangslohnsumme in Höhe von 0 € sind hiervon ausgenommen. Für das Optionsmodell muss die Lohnsumme nach zehn Jahren insgesamt 1000% der Ausangslohnsumme betragen.

Das Betriebsvermögen darf bei Inanspruchnahme der Regelverschonung innerhalb von sieben Jahren nach Erwerb (bzw. zehn Jahren beim Optionsmodell) nicht veräußert werden. Die übermäßige Entnahme von Wirtschaftsgütern oder das Auflösen einer Poolvereinbarung sind beispielsweise ebenfalls schädlich. Der Verschonungsabschlag entfällt in diesem Fall anteilig. Reinvestiert der Steuerpflichtige den Erlös allerdings innerhalb von sechs Monaten zugunsten des Betriebs, kommt es nicht zu einer Nachversteuerung.

Ausländisches Betriebsvermögen ist begünstigungsfähig, wenn es einer Betriebsstätte im EU/EWR-Inland dient. Dasselbe gilt grds. für Anteile an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem EU/EWR-Staat.

Grundvermögen

Vermietete Wohnimmobilien können ebenfalls von der Regelverschonung oder dem Optionsmodell profitieren. Die Wohnimmobilien müssen im Rahmen eines kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetriebes vermietet werden, wobei die Vermietung Hauptzweck des Unternehmens sein muss.

Das Familienheim kann zu Lebzeiten zwischen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern steuerfrei übertragen werden, wenn es Lebensmittelpunkt beider Partner ist. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Abkömmlinge können das Familienheim nun auch steuerfrei erben, wenn sie das Familienheim nach Erwerb zehn Jahre lang selbst nutzen. Beim Erwerb durch Abkömmlinge ist der steuerfreie Wohnraum auf 200 qm beschränkt.

Insbesondere für vermietete Gewerbeimmobilien gibt es grundsätzlich

Die Schweizer Sicht

Nach Österreich, welches die Erbschafts- und Schenkungssteuern abgeschafft hat (s. PRIVATE 6/2008), reformierte mit Deutschland ein weiterer Nachbar diese Steuern, so dass sich auch hier ein Blick über die Grenze lohnt. Das Ergebnis ist kein Meisterwerk der Gesetzgebung und dürfte eher als Konjunkturprogramm für Steuerberater und Rechtsanwälte taugen als einen Beitrag zur Rechtssicherheit leisten, zumal viele Experten das neue Recht für verfassungswidrig halten. Eines der Themen, welches im Zusammenhang mit Erbschafts- und Schenkungssteuern in vielen Ländern Europas zu Diskussionen führt, ist der Grad der steuerlichen Privilegierung von Übertragungen von Familienunternehmen auf die nächste Generation. In Deutschland wurde mit dem neuen Bewertungsrecht und den Verschonungsregeln eine Lösung gewählt, die in der Praxis zu diversen Schwierigkeiten führen wird, wobei insbesondere die Begriffe des Betriebs- und Verwaltungsvermögens erhebliches Diskussionspotential beinhalten. Überdies besitzt die gewählte Regelung bei den Verschonungsregeln Lotterierisiko, da ein Unternehmer kaum in der Lage sein wird, die Konjunktur 7 bzw. 10 Jahre vorzusagen. So kann er lediglich darauf hoffen, dass diese stabil bleibt und er die Voraussetzungen in bezug auf die Lohnsumme erfüllt und zudem nicht gezwungen sein wird, Betriebsvermögen zu veräußern. Die Schweiz tut gut daran, die heutige hohe Rechtssicherheit und die attraktiven Steuersätze als Standortvorteile beizubehalten und im Falle von Reformen diese mit Augenmass zu legiferieren.

*Christian Lyk, Partner Kendris private AG
www.kendris.com*



keine Begünstigung. Im Einzelfall können sie als Verwaltungsvermögen als Teil des begünstigten Betriebsvermögens übergehen. Wenn der Steuerpflichtige die Steuer nur durch den Verkauf der Immobilien aufbringen kann, hat er Anspruch auf eine zinslose Stundung.

Steuersätze und Freibeträge

Die Steuersätze für die engste Familie (Ehegatten und Kinder; Grosseltern im Erbfall) sind unverändert. Abhängig vom Wert des Erwerbs beim einzelnen Empfänger liegt der Tarif zwischen 7% und 30%. Verlierer der Reform sind unter anderem die entfernten Verwandten (Geschwister, Nichten und Neffen, Tanten und Onkel etc.) sowie die Nichtverwandten. Die bisher unterschiedlichen Steuersätze wurden vereinheitlicht und teilweise deutlich angehoben. Nun gilt ein Steuersatz in Höhe von 30% (bis zu einem Wert von einschliesslich 6 Mio. €) oder 50% (über 6 Mio. €).

Die persönlichen Freibeträge wurden im Rahmen der Reform angehoben, um die gestiegene Bemessungsgrundlage auszugleichen. Ehegatten erhalten u.a. einen Versorgungsfreibetrag in Höhe von 256'000 € und ei-

nen persönlichen Freibetrag in Höhe von 500'000 €. Kinder erhalten einen Freibetrag in Höhe von 400'000 € und Enkel in Höhe von 200'000 €. Eingetragene Lebenspartner erhalten zwar die gleichen Freibeträge wie Ehegatten, verbleiben aber in der Tarifklasse für Nichtverwandte. Die persönlichen Freibeträge stehen alle zehn Jahre zur Verfügung, so dass lebzeitige Schenkungen attraktiv sind.

Ausblick

Betriebs-, Grund- und Landwirtschaftsvermögen kann von weitgehenden Begünstigungen profitieren, wenn im jeweiligen Einzelfall deren enge Voraussetzungen eingehalten werden können. Die Ermittlung des Verkehrswertes ist allerdings streitanfällig. Auch der Aufwand bei der Finanzverwaltung sowie vor allem bei den Steuerpflichtigen steigt erheblich an. Zudem ist zweifelhaft, ob das neue Gesetz den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts gerecht wird. Eine verfassungsrechtliche Überprüfung ist sehr wahrscheinlich; ihr Ausgang ist indessen ungewiss.

www.pplaw.com